

RECHTLICHER RAHMEN:

Gemeinnützigkeit und ihre Grenzen

Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit

- **Gemeinwohlorientierung und fehlendes Gewinnstreben**
- **Satzung muss den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen, d.h. Satzungszweck und dessen Verwirklichung müssen hinreichend bestimmbar sein**
- **tatsächliche Geschäftsführung muss den Satzungsbestimmungen entsprechen**
- **Organisation darf vom Verfassungsschutz nicht als extremistisch eingestuft sein**



Zuständig für die Prüfung und Anerkennung / Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist das Finanzamt



Gesetz und Satzung setzen zugleich die Grenzen für die Betätigung der Organisation: Handeln außerhalb der gesetzmäßigen oder satzungsmäßigen Bestimmungen kann die Gemeinnützigkeit gefährden.

* Im Rahmen eines Pro-bono-Mandats gemeinsam mit Anwalt*innen der Kanzlei Gibson, Dunn & Crutcher LLP ("Gibson Dunn") erstellt. Die Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Sie ist auf in Deutschland eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Organisationen zugeschnitten. Eine Haftung von Gibson Dunn gegenüber Dritten (einschließlich in Bezug auf in dieser Handreichung enthaltene oder ausgelassene Erklärungen oder Aussagen) ist ausgeschlossen.

§ 51 Allgemeines | Abgabenordnung

Abs. 1: „Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft **ausschließlich** und **unmittelbar gemeinnützige** [...] **Zwecke** verfolgt [...]“.

Abs. 3: „Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung **keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes** fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. [...] Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als **extremistische Organisation** aufgeführt sind, ist **widerlegbar** davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. [...]“



- **“Ausschließlichkeit”** - die Körperschaft verfolgt nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke
- **“Unmittelbarkeit”** - die Körperschaft verwirklicht diese Zwecke selbst
- **“Einstufung als extremistisch”** - es wird widerlegbar vermutet, dass die Organisation nicht gemeinnützig ist, wenn sie Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert.

§ 52 Gemeinnützige Zwecke | Abgabenordnung

„Eine Körperschaft verfolgt **gemeinnützige Zwecke**, wenn ihre **Tätigkeit** darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet **selbstlos** zu **fördern**.“



- **“Gemeinnützige Zwecke”** - beispielsweise die Förderung von:
 - Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur
 - Natur- und Tierschutz
 - Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- **“Selbstlosigkeit”** - erfordert in erster Linie, dass keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden und dass die Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden

Die Kernvoraussetzungen sind in einer Satzung / sonstigen Verfassung zu verankern und die Geschäftsführung muss den Satzungsbestimmungen entsprechen.

Entwicklungen, die zur **Aberkennung** der Gemeinnützigkeit führen können:

- Verfolgung satzungsfremder (gemeinnütziger) Zwecke
- Tatsächliche Geschäftsführung ≠ Satzungsziele
- Unverhältnismäßige Zuwendungen / Vergütungen
- Kommerzielle Aktivitäten werden Schwerpunkt
- **Politische Meinungsbildung**

Politische Meinungsbildung (un)möglich?

Satzungszweck oder Geschäftsführung darf **nicht überwiegend oder gar ausschließlich** politische Zweck verfolgen.

Eine **unmittelbare oder allein auf** das politische Geschehen und die staatliche Willensbildung gerichtete Tätigkeit ist unzulässig.

Zulässig ist es, wenn die zweckverfolgende Tätigkeit im Einzelfall **zwangsläufig** mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden ist.

Immer: **PARTEINEUTRAL!**

„Politische Bildung“ als Satzungszweck?

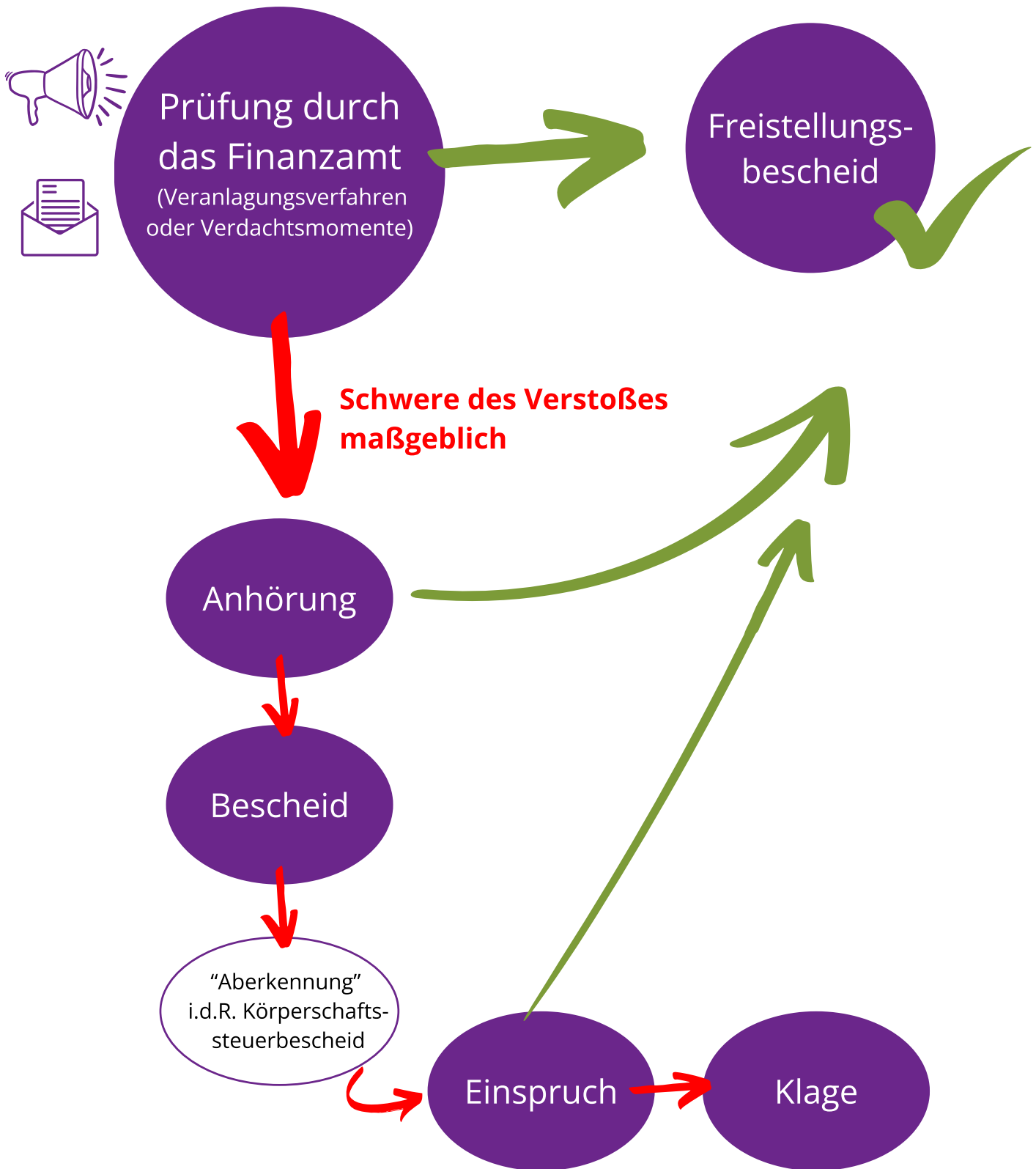
(Volksbildung: § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)

*„Politische Bildung vollzieht sich in **geistiger Offenheit**. Sie ist nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen.“*



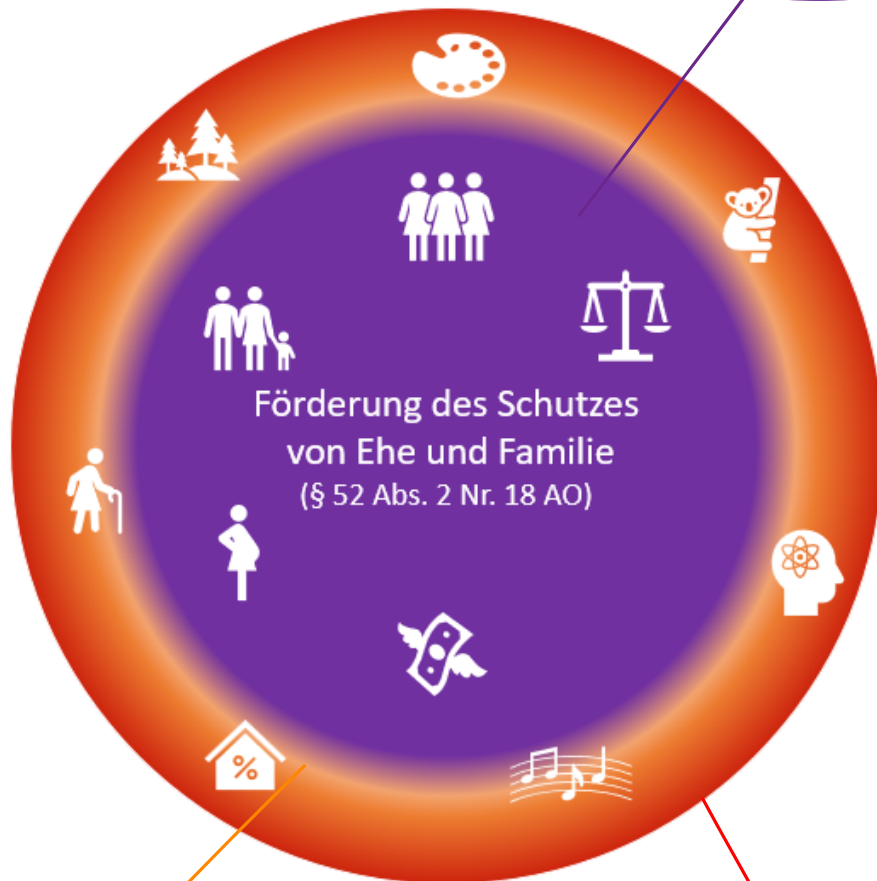
„Geistige Offenheit“ gebietet:
PARTEINEUTRALITÄT!

Verwaltungsverfahren



Beispiel: Spielraum und Grenzen politischer / satzungsfremder Positionierung

Je näher die politische Positionierung mit dem Satzungszweck verbunden ist, desto unbedenklicher ist sie.



Je weiter sich eine (politische) Positionierung vom Satzungszweck entfernt, desto problematischer kann sie werden.

Dabei immer parteineutral!

Verantwortung für unzulässiges Verhalten



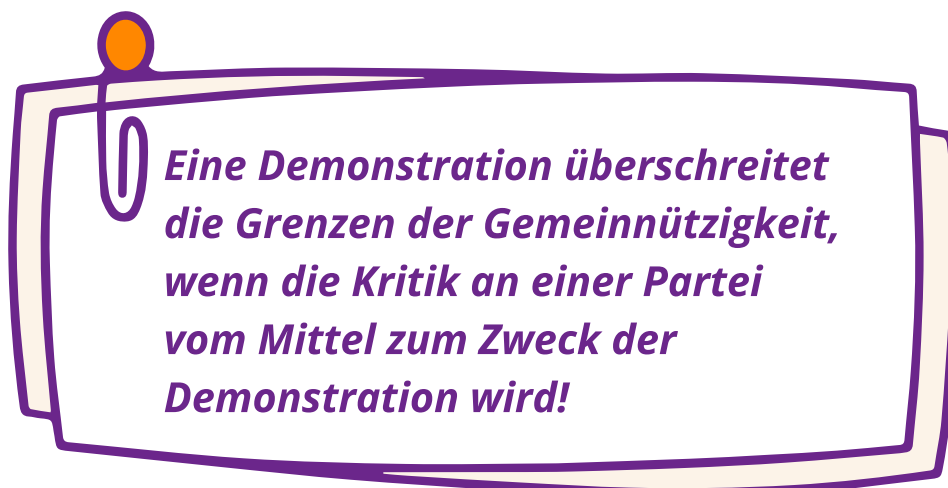
Dürfen gemeinnützige Organisationen vor Parteizentralen demonstrieren?

- Demonstrationen vor Parteizentralen können im **Einzelfall** zulässig sein (z.B. Tierschutzvereinigung vor einer Parteizentrale für Verschärfung der Tierschutzgesetze).
- Dabei darf sich die Vereinigung auch kritisch zur Politik bestimmter Partei äußern, wenn es **Mittel** ist, den **gemeinnützigen Zweck** zu erreichen (z.B. Förderung des Tierschutzes).



Dürfen gemeinnützige Organisationen zu „Demos gegen Rechts“ aufrufen?

- Gleicher Maßstab wie oben – Aufklärung über Gefahren des Rechtsextremismus fördert die politische Bildung / Volksbildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO und dient dem Erhalt der freiheitlich demokratischen Grundordnung > es kommt wieder auf **Satzungszweck** an!
- Die Demonstration muss aber parteipolitisch neutral sein: Nie **einseitig gegen eine bestimmte Partei!**



Gemeinnützige Organisationen & Demonstrationen

Nicht jedes Handeln eines Vereinsmitglieds ist auch eine Handlung des Vereins (z. B. vermeintlicher Hausfriedensbruch von Tierschützer*innen). Es ist eine **konkrete Prüfung im Einzelfall erforderlich**.

